

Die Selbstaufhebung der Bundesverfassung

Performativer Selbstwiderspruch und Antinomie in Art. 190 BV

Sachlage:

Der wichtigste, weil grundlegendste Rechtssatz der Bundesverfassung kann nur dort liegen, wo sie deklariert, wie maßgebend sie ist, d. h. welche Stelle sie in der Normenhierarchie einnimmt. Diesen Rechtssatz finden wir in Art. 190, der anordnet, dass das maßgebende Recht die Bundesgesetze und das Völkerrecht sei und nicht die Bundesverfassung.

Art. 190. Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Nun verkündet dieser „Bund“ aber wie folgt:

"Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft steht auf der obersten Stufe des Schweizerischen Rechtssystems. Ihr sind sämtliche Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes, der Kantone und der Gemeinden untergeordnet. Sie dürfen der Bundesverfassung daher nicht widersprechen."

<https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/wie-funktioniert-das-parlament/parlamentsrecht/bundesverfassung>

Feststellung:

Mit Art. 190 verneint die höchste Stufe sich selbst als höchste Stufe.

Art. 190 sagt: „Ich bin als maßgeblichste Stufe so maßgeblich, zu sagen, dass ich es nicht bin“.

Damit oszilliert sie sich selbst aufhebend zwischen „ich bin maßgeblich“ und „ich bin nicht maßgeblich“.

Untersuchung:

Das erste Problem dabei stellt sich dem gesunden Menschenverstand zunächst ganz einfach dar:

Die Bundesverfassung kann unmöglich die oberste – also maßgebendste Stufe des schweizerischen Rechtssystems sein, wenn nicht sie, sondern die Bundesgesetze und das Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden maßgebend sind.

Beim zweiten Problem wird es logisch vermeintlich etwas vertrackter:

Die Aussage, nicht maßgebend zu sein, beansprucht in ihrem Vollzug, mit dieser Aussage maßgeblich zu sein. In der Logik, wird dies ein "**performativer Selbstwiderspruch**" genannt.

Darüber hinaus enthält Art. 190 eine selbstbezügliche Negation und verfängt sich damit in einer sich selbst aufhebende Schlaufe. Denn die Bundesverfassung kann ja nur dann nicht maßgebend sein, wenn sie soweit maßgebend ist, um sich als nicht maßgebend zu deklarieren. Es lassen sich daraus folgerichtig zwei einander widersprechende Aussagen ableiten. Eine solche Paradoxie, wird "**Antinomie**" genannt.

Art. 190 sagt, „ich bin so maßgeblich zu sagen, dass ich es nicht bin“. Damit oszilliert sie sich selbst aufhebend zwischen „ich bin maßgeblich“ und „ich bin nicht maßgeblich“. Und wenn ich das als offiziell deklariert maßgeblichste Stufe tue, ist meine Maßgeblichkeit erst recht nicht mehr festzulegen. Wer sich ein wenig mit Logik auskennt, sieht sofort, dass der Art. 190 eine Form der Lügner Paradoxie (Antinomie) darstellt. Die Lügner Paradoxie lässt sich kürzen auf: "Dies ist eine Lüge." Wenn das gelogen ist, ist es wahr und wenn es wahr ist, ist es eine Lüge. Die deutlichste Form ist: "Dieser Satz ist falsch." Wenn er falsch ist, ist er richtig und wenn er richtig ist, ist er falsch.

Um zu bestimmen, dass ich nicht maßgeblich bin, muss ich maßgeblich sein.

Aus solchen Paradoxien bzw. Antinomien lassen sich also, wie gesagt, zwei folgerichtige Aussagen ableiten, die einander jedoch widersprechen. Sie oszillieren in einem endlosen Regress oder Zirkel zwischen richtig und falsch. Bringt man solche Strukturen formal in Programme ein, bleiben sie dabei in einer Endlosschleife hängen. Sie können das Problem oder vielleicht auch Scheinproblem nicht lösen, drehen in einem rekursiven Dilemma und stürzen ab. Viele Computerviren sind auf vergleichbaren Strukturen aufgebaut.

Und so lässt sich einsehen:

Wenn der grundlegendste Rechtssatz der Bundesverfassung, in dem festgelegt wird, wie maßgebend sie ist, einen performativen Widerspruch inkl. Antinomie enthält, der genau das selbst logisch-formal unentscheidbar macht, dann kann auch kein Gericht mehr entscheiden, auf welcher Stufe und wie maßgebend die Bundesverfassung nun ist.

Kollision mit der Normenhierarchie:

„In der Normenhierarchie stehen Bundesgesetze **zwischen** der Verfassung und den Verordnungen. Sie konkretisieren die Verfassung und werden wiederum durch Verordnungen konkretisiert.“

<https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/parlamentsportraet/aufgaben-der-bundesversammlung/rechtsetzung/bundesgesetze>

Wenn die Bundesgesetze und die Verfassung einander konkretisieren ist überhaupt nicht klar was hier was konkretisiert. BV und BG nehmen dann einfach auf gleicher Stufe aufeinander Bezug und konkretisieren sich gegenseitig auf eben dieser selben Stufe hin und her. Es gilt jedoch leider nur theoretisch der allgemeine Grundsatz des Vorrangs der höherrangigen Norm. Dazu gibt es drei Grundregeln, die sogenannten Kollisionsregeln. Die erste von diesen besagt, dass die höherstufige Norm der tieferstufigen vorgeht. Die Bundesverfassung geht also Bundesgesetz vor, Gesetz geht Verordnung vor, Bundesrecht bricht kantonales Recht. Das heißt, dass die Rechtssätze der Bundesverfassung in der Normenhierarchie am maßgebendsten sind oder sein sollten. Das wird jedoch mit Art. 190 schlichtweg gebrochen.

Fazit:

Die Bundesverfassung bricht mit Art. 190 die Normenhierarchie und enthält damit einen performativen Selbstwiderspruch inkl. Antinomie, der darüber hinaus unentscheidbar macht, auf welcher Stufe sie sich in der Normenhierarchie befindet und wie maßgebend sie überhaupt ist.

Damit schließt Art. 190 die richterliche autoritative Überprüfung der Bundesgesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung aus.

Kommentar:

Damit sollte klar geworden sein, dass die Bundesverfassung mit Art. 190 verunmöglicht, die Maßgeblichkeit der Bundesverfassung zu bestimmen und sich selbst logisch-formal zum Absturz bringt. Denn in der klassischen Logik gilt, dass aus zwei, sich widersprechenden Aussagen jede beliebige weitere folgt. Und somit könnte die Bundesverfassung mit Art. 190 je nach Bedarf mal als Maßgebend und dann wieder als nicht maßgebend bewertet werden. Hierbei wird nicht beansprucht, dass eine Verfassung keinen Widerspruch enthalten darf, sondern dass sich ihre Maßgeblichkeit nicht durch ihre eigenen Artikel nur noch diffus oder sogar beliebig auslegen lassen sollte. Es wird hier auch nicht versucht, die Beweisformen der formalen Logik oder der Metamathematik in absoluter Weise im Recht anzuwenden. Diese werden lediglich eingebracht, um die Konsequenzen der widersprüchlichen Struktur des Rechtssatzes in Art. 190 aufzuzeigen, die sich ganz einfach auch alltagssprachlich ergeben.

Offizielle Statements zu Art. 190 und Gesetzgebung:

Von offizieller Seite her hören wir zu Art. 190:

"Mit Art. 190 der Bundesverfassung wird zwar der allgemeine Grundsatz des Vorrangs der höherrangigen Norm gebrochen, aber die Hierarchie der Rechtsnormen wird nicht in Frage gestellt, da diese Durchbrechung von der Verfassung selbst angeordnet und in ihrer Tragweite begrenzt ist: Sie betrifft ausschliesslich die Rechtsanwendung und entbindet den Gesetzgeber nicht von seiner Pflicht, die Verfassung zu achten."

<https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/parlamentsportraet/aufgaben-der-bundesversammlung/rechtsetzung/bundesverfassung>

Der Widersinn dieser Aussagen dürfte völlig klar sein. Aber der Vollständigkeit halber gehen wir sie trotzdem durch. Dass die Durchbrechung der Normenhierarchie eben diese Normenhierarchie deswegen nicht in Frage stelle, weil sie von der Verfassung selbst angeordnet werde, ändert nichts daran, dass so immer noch die Bundesgesetze und das Völkerrecht maßgebend – also vorrangig sind und nicht die Bundesverfassung. Damit ist aber auch die Hierarchie der Rechtsnormen – sprich die Bundesverfassung als oberste Stufe des Rechtssystems in Frage gestellt. Die Erklärung von parlament.ch, dass dem nicht so sei, ist in keinsten Weise begründet. Sie ist eine reine Behauptung, entbehrt jeder logischen Folgerichtigkeit und ist genauso ein Widerspruch in sich, wie der Art. 190. Es ändert sich nichts daran, dass die Revisoren der Bundesverfassung mit dem neuen Art. 190 angeordnet haben, dass diese nicht maßgebend ist.

Dann wird von parlament.ch weiter behauptet, dass diese Durchbrechung der Normenhierarchie in ihrer Tragweite begrenzt sei, weil sie ausschließlich die Rechtsanwendung betreffe. Aber in welchem anderen Bereich als dem des Rechts sollte eine Verfassung denn angewendet werden, wenn man sich auf sie berufen wollte? Und selbst wenn sie in einem anderen Bereich als dem des Rechts angewendet wird, begründet das nicht, dass deswegen die Tragweite der Durchbrechung der Normenhierarchie in ihrer Tragweite begrenzt sein soll. Auch die offizielle Erklärung auf parlament.ch löst die Selbstaufhebung der Bundesverfassung durch die Antinomie bzw. den performativen Widerspruch in Art. 190 nicht auf, ganz im Gegenteil, sie verdeutlicht diesen geradezu.

Die Tatsache bleibt bestehen:

Art. 190 besagt, entgegen dem allgemeinen Grundsatz des Vorrangs der höherrangigen Rechtsnorm, dass die Bundesgesetze (und das Völkerrecht) für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden maßgebend seien und nicht die Bundesverfassung.

Eine solcher performativer Widerspruch inkl. Antinomie, wie er, wenn diese Überlegungen richtig sind, auch formal in Art. 190 nachweisbar ist, lässt sich nicht dadurch auflösen, indem man behauptet, dass es der Lügner selbst sei, der sage, dass er lüge; oder dass es der Satz selbst sei, der sage, dass er falsch sei; oder dass es die Bundesverfassung selbst sei, die sage, dass sie nicht maßgebend sei. Denn gerade dass sie das tut, ist ja die Selbstaufhebung!

Versucht sich parlament.ch mit solchen Nebelwolken aus der Zwickmühle herauszureden?

Zur Gesetzgebung ist auf parlament.ch schon seit 1997 von quasi offizieller Seite her zu lesen:

Bereits heute ist die Anzahl der auf Bundesebene erlassenen Vorschriften derart gross, dass niemand, **auch die Fachleute der Bundesverwaltung nicht**, noch den Überblick wahren und die Gesetzgebung in einem bestimmten Bereich genau kennen kann.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=19973178>

Vor zehn Jahren (2014) hieß es:

Die Erlassung neuer Gesetze hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten nahezu verdoppelt.

https://www.swissinfo.ch/ger/gesetzesflut_die-schweiz-ist-meister-im-erlassen-neuer-gesetze/40542848

Es entstanden in den letzten 20 Jahren 112 889 neue Seiten an Gesetzestexten – und das allein auf Bundesebene. Umgerechnet benötigt man fast 200 Bundesordner, um die neuen Gesetze der letzten 20 Jahre ablegen zu können. <https://www.ihk.ch/mehrkosten-und-ein-rekord-gesetzesseiten>

Wer kann da noch prüfen, wo diese abertausende von Seiten an Gesetzen in sich widersprüchlich sind?

Grundsätzlich stellt sich die Frage:

Wie können Staatsorgane, die ja, wie sie selbst mitteilen, keinen Überblick mehr über ihre eigenen Gesetze haben – sich selbst noch daran halten?

Grundsätzliche Fragen zur Bundesverfassung:

Der zentrale Punkt der Selbstaufhebung der BV durch Art. 190 geht aber noch weiter:

Wenn nach Art. 190 die BV nicht maßgebend ist, dann ist es auch eben dieser Artikel nicht!

Pedantischer formuliert:

Wenn die Bundesverfassung als offizielle maßgeblichste Gesetzesebene gemäß Art. 190 nicht maßgebend ist, sondern die Bundesgesetze und das Völkerrecht, dann ist auch eben diese Aussage, dass die Bundesgesetze und das Völkerrecht maßgebend seien, nicht maßgebend.

Welches Recht und welche Gesetze können dann aber so noch maßgebend sein?

Dieser, sich selbst aufhebende Widerspruch in Art. 190 der Bundesverfassung zeigt sich auch an offiziellen Verlautbarungen. Sie besagen, dass die Bundesgesetze Rechtsquellen der zweiten Stufe seien. Diese dürften in keinem Widerspruch zur ersten (obersten) Stufe der Bundesverfassung und Staatsverträgen stehen. Bei einem Widerspruch zur Verfassung kämen aber die Bundesgesetze dennoch zur Anwendung. Dass die Bundesgesetze selbst dann zur Anwendung kommen, wenn sie der Bundesverfassung widersprechen, zeigt doch sehr deutlich, wie es mit ihr bestellt ist!

Hat der Bund mit der letzten Totalrevision die Bundesverfassung mit dem neuen Art. 190 seinen eigenen Gesellschaftsvertrag aufgelöst?

Was sich da durch dieses sich selbst aufhebende Rechtsvakuum an Möglichkeiten zur Willkür auftut, ist geradezu berauschend! Nicht nur der Staat kann das missbrauchen, auch wir können diese Lücken für uns nutzen, um z. B. die richtigen Fragen zu stellen, wenn es im Umgang mit den Behörden notwendig sein sollte.

Wie können wir „Bürger“ sprich Kreditgeber des Bundes eine Bundesverfassung befolgen, die nicht mehr maßgebend ist?

Wenn der „Bund“ seine Verfassung als nicht maßgebend postuliert, wie maßgebend ist er dann noch und mit welcher Staatsform haben wir es dann zu tun?

- Kann das unter diesen Umständen nur noch ein Kantonsstaatenbund sein aber nicht mehr ein Bundesstaat, eben weil die Verfassung des Bundes ja nicht mehr rechtsmaßgebend ist?
- Heißt das, dass im Grunde nur die Gesetze des Kantons rechtsmaßgebend sind? Und werden auch sie erst dann rechtskräftig, sobald der Kanton *sozusagen freiwillig oder aus Unkenntnis der Sachlage* ein Gesetz oder eine Verordnung eines nicht mehr rechtsmaßgebenden und im Grunde völkerrechtlich illegitim gegründeten Bundes übernimmt?

Wieso sollte der Bund und seine Verfassung nicht legitim sein, mag sich der unbedarfte „Bürger“ fragen. Das völkerrechtlich-ethische Prinzip zur Legitimierung eines Gesellschaftsvertrages hat Rousseau in einem Satz beschrieben:

Das Gesetz der Stimmenmehrheit ist selbst eine Sache des Übereinkommens und setzt wenigstens eine einmalige Einstimmigkeit voraus.

Jean-Jacques Rousseau Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes, 5. Kapitel, Die Abstammung aller Verträge aus einem Urvertrag

Doch unsere Bundesverfassung wurde 1848 wurde von 16 ½ Kantonen den 5 ½ anderen Kantonen, die dagegen waren, aufgezwungen. Die Überzahl Bundesstaatler unterwarfen ganz einfach die Minderheit der Urkantone und zwang diesen dann eine Mehrheitsabstimmung auf. Das ist kein Contrat social, das ist völkerrechtlich illegitim. Deswegen gibt es bis heute keinen Friedensvertrag. Weswegen die Postbetriebe auch Briefe versenden müssen, wenn sie mit Kriegsgefangenenpost vermerkt sind. Wem das neu ist, kann es nachprüfen. Es wurde auch schon mehrfach in der Praxis getestet.

Schlussbemerkung:

Hier wird nicht davon ausgegangen, dass unser Rechtssystem vollständig und widerspruchsfrei sein könne und in diesem kein wahrer aber unentscheidbar Satz auftreten könne oder dürfe.

Es stellt sich lediglich die Frage, ob der vermutlich grundsätzlichsste Rechtssatz einer Verfassung, nämlich der, der ihre eigene Maßgeblichkeit festlegen sollte, einen solchen Widerspruch in sich bergen darf, der eben genau dies unentscheidbar macht.

Ob und wenn inwieweit dies bei der Totalrevision eventuell sogar mit Absicht geschah, sei hier offengelassen. Es müsste jedoch zweifellos untersucht werden, denn es ist fraglich, wie dies von den auch in Logik geschulten Rechtsspezialisten, welche die Totalrevision ausgearbeitet haben, übersehen werden konnte.

„In der Schweiz können Richter nur verfassungswidrigen Verordnungen oder kantonalen Gesetzen die Anwendung versagen, nicht aber Bundesgesetzen.

Art. 190 der schweizerischen Bundesverfassung schliesst die richterliche autoritative Überprüfung der Bundesgesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung aus.

Dies hat zur Folge, dass sämtliche Gerichte und Behörden an bundesgesetzliche Inhalte gebunden sind und zwar unabhängig von ihrer Verfassungskonformität.

Wenn also beispielsweise ein Bundesgesetz eine Zwangsentziehung von privaten Grundstücken vorsieht, muss der Richter Zwangsentziehungen zulassen, auch wenn sie gegen die Eigentumsgarantie der Verfassung verstossen.

Gerade in den Bereichen Steuern, Umweltschutz und Ausländerrecht gibt es einige Bestimmungen in Bundesgesetzen, die gegen die schweizerische Bundesverfassung verstossen.“

Dr. iur. Martin E. Looser, Verfassungsgerichtsbarkeit als Hüterin der Demokratie - SWI swissinfo.ch, 20. Dezember 2016

Wir unterlassen Spekulationen, weshalb in der Bundesverfassung Art. 190 eingeführt wurde und belassen es bei der abschließenden Bemerkung, dass dabei sicher nicht das Volk der Gewinner ist.